

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis lautet:*

„Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Förderung
- § 4 Förderungsmittel

II. Hauptstück

Förderung der Errichtung von Wohnungen, Wohnheimen und Eigenheimen

- § 5 Förderungsvoraussetzungen
- § 6 Gesamtbaukosten
- § 7 Förderungswerber
- § 8 Übertragung in Wohnungseigentum und Vermietung von geförderten Wohnungen
- § 9 Art der Förderung
- § 10 Förderung der Errichtung von Eigentums und Mietwohnungen sowie Wohnheimen
- § 10a Ermittlung der Förderungshöhe bei Eigenheimen
- § 11 Förderungsdarlehen
- § 12 Sicherstellung des Förderungsdarlehens
- § 13 Kündigung des Förderungsdarlehens
- § 14 Annuitäten und Zinsenzuschüsse
- § 15 Förderungsbeiträge
- § 16 Bürgschaft
- § 17 Wohnbeihilfe
- § 18 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe
- § 19 Berechnung der Wohnbeihilfe
- § 20 Dauer und Beendigung der Wohnbeihilfe, Melde und Rückzahlungsverpflichtung
- § 20a Allgemeine Wohnbeihilfe (5)

III. Hauptstück

Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen

- § 21 Förderungsvoraussetzungen
- § 22 Erteilung der Zustimmung

IV. Hauptstück

Förderung der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden (5)

- § 23 Förderungsvoraussetzungen
- § 24 Sanierungsmaßnahmen
- § 25 Förderungswerber
- § 26 Art der Förderung
- § 27 Förderungsdarlehen
- § 28 Annuitäten und Zinsenzuschüsse
- § 29 Förderungsbeiträge
- § 30 Bürgschaft
- § 31 Wohnbeihilfe
- § 32 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe

§ 33 Wohnbeihilfe bei Sanierung eines geförderten Gebäudes

V. Hauptstück
Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien (7) und gleichgestellten Personen

§ 35 Förderungsvoraussetzungen
§ 36 Förderungswerber
§ 37 Art der Förderung
§ 38 Zinsenzuschüsse
§ 39 Bürgschaft

VI. Hauptstück
Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung

§ 40 Gegenstand und Förderungswerber
§ 41 Art der Förderung
§ 42 Förderungsdarlehen
§ 43 Annuitäten und Zinsenzuschüsse
§ 44 Förderungsbeiträge

VII. Hauptstück
Verfahrensbestimmungen, Mietzinsbildung, Verfügungs und Eigentumsbeschränkungen (7) sowie begünstigte Rückzahlung

§ 45 Ansuchen
§ 46 Nachweis des Einkommens
§ 47 Erledigung der Ansuchen
§ 48 Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
§ 49 Bauführung
§ 50 Endabrechnung
§ 51 Mietzinsbildung bei Neubauten
§ 52 Mietzinsbildung bei Sanierungen
§ 53 Eigentumsbeschränkungen
§ 53a Begünstigte Rückzahlung (7)

VIII. Hauptstück
Schlußbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
§ 55 Übergangsbestimmungen.
§ 56 Inkrafttreten von Novellen“

2. In § 7 Abs. 4 Z 3 werden die Worte „fünf Jahren“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 4 Z 4 wird das Wort „fünfjährigen“ durch das Wort „einjährigen“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 1 wird in Z 4 anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 5 angefügt:
„5. dem in der Verordnung nach Abs. 5 pauschal festgelegten Betrag für die Betriebskosten.“

5. § 18 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Pauschalbeträge für die Betriebskosten sind nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen festzulegen.“

6. § 19 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei darf ein von § 2 Z 10 abweichender Einkommensbegriff festgelegt werden, bei dem Leistungen außer Ansatz bleiben, die nach ihrem Leistungszweck nicht auch für die Bestreitung des Wohnungsaufwandes dienen, und andere Leistungen in die Berechnung des Einkommens eingezogen werden, wenn sie ihrem Leistungszweck nach auch zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zu verwenden sind.“

7. § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall auch Wohnbeihilfe für eine Wohnung gewährt werden, deren Nutzfläche kleiner oder größer ist, als die in § 2 Z 1 genannten Flächen, sofern es sich um eine geschlossene Wohneinheit handelt und die weiteren Bedingungen dieses Gesetzes für die Gewährung von Wohnbeihilfe erfüllt sind.“

8. In § 20a Abs. 2 wird das Zitat „§ 19 Abs. 3 bis 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

9. § 20a Abs. 3 lautet:

„(3) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gilt der im vergebühten Hauptmietvertrag festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Engelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz einschließlich der hierfür zu entrichtenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich eines mit Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 5 pauschal festgelegten Betrages für die Betriebskosten, jedoch nicht mehr als ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter Höchstbetrag.“

10. In § 32 Abs. 1 wird am Ende des ersten Satzes statt des Punktes ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „sowie aus dem mit Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 5 pauschal festgelegten Betrag für die Betriebskosten.“ angefügt.

11. In § 32 Abs. 2 wird am Satzende anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „sowie aus dem mit Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 5 pauschal festgelegten Betrag für die Betriebskosten.“ angefügt.

12. Nach § 55 wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56 Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung der §§ 10 Abs. 1, 24 Abs. 2 und 31 Abs. 1 Z 1 durch die Novelle LGBI. Nr. 38/1994 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die Änderung der §§ 2 Z 6 und Z 10, 6 Z 1, 7 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 3, 19 Abs. 2, 22 Z 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 3, 31 Abs. 4, 32 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 4, 53 Abs. 1, die Einfügung des § 8 Abs. 7 und § 23 Abs. 1 Z 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 38/1994 tritt mit 18. Juni 1994 in Kraft.

(3) Die Einfügung des § 52 Abs. 6 durch die Novelle LGBI. Nr. 11/1996 tritt mit 10. Juni 1991 in Kraft.

(4) Die Änderung des § 40 Z 2 durch die Novelle LGBI. Nr. 11/1996 tritt mit 8. März 1996 in Kraft.

(5) Die Einfügung des § 40 Z 4 durch die Novelle LGBI. Nr. 61/1997 tritt mit 13. September 1997 in Kraft.

(6) Die Änderung des § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 durch die Novelle LGBI. Nr. 25/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(7) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der §§ 1 Abs. 1 Z 5, Abs. 2, 2 Z 5 lit. b und d, Z 10, Z 11, Z 12 lit. b und c, 5 Abs. 1 Z 10, 6 Z 8 und 12, 7 Abs. 5 Z 2, 10a Abs. 3, 12 Abs. 3, 19 Abs. 2 – 4, 20 Abs. 2 und 4, 21 Abs. 1, 3 und 5, 22 Z 2 und 3, 31 Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 2 und 3, 35 Abs. 1, 40 Z 2 und 3, 47 Abs. 3, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1, 52 Abs. 6 und 53 Abs. 1 und 5, die Einfügung der §§ 3 Abs. 4, 17 Abs. 1 Z 4, 53 Abs. 2a und 55 Abs. 4 letzter Spiegelstrich und der Entfall der §§ 3a, 17 Abs. 4 und 49 Abs. 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 75/1998 tritt mit 17. Oktober 1998 in Kraft.

(8) Der Artikel II der Novelle LGBI. Nr. 75/1998 tritt mit 10. Juni 1991 in Kraft.

(9) Die Änderung der §§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 durch die Novelle LGBI. Nr. 75/1998 tritt mit 15. April 1994 in Kraft.

(10) Die Einfügung des § 20a durch die Novelle LGBI. Nr. 75/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(11) Artikel I der Novelle LGBI. Nr. 96/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(12) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der §§ 2 Z 3 und 10 lit. c 4 und 6. Spiegelstrich, 5 Abs. 1 Z 8, 7 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 Z 3, 8 Abs. 6, 17 Abs. 1 Z 4, 18 Abs. 1 Z 1 und 2, 20a, 24 Abs. 2, 29, 31 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 35 Abs. 1, 52 Abs. 6 und 53 Abs. 2a, und die Einfügung des § 53a, durch die Novelle LGBI. Nr. 12/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(13) Die Änderung der §§ 2 Z 20 lit. c 1. Spiegelstrich, Z 12 lit. b, 5 Abs. 1 Z 10, 8 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 3 Z. 2, 19 Abs. 3, 22 Z 3, 27, 42, 52 Abs. 6, 53 Abs. 1 und 2a, durch die Novelle LGBI. Nr. 53/2001 tritt mit 11. September 2001 in Kraft.

(14) Die Änderung der §§ 2 Z 12 lit. b, 20 Abs. 1 und 40 Z 4 durch die Novelle LGBI. Nr. 53/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(15) Die Änderung des § 55 Abs. 15 durch die Novelle LGBI. Nr. 19/2001 tritt mit 1. April 2001 in Kraft.

(16) Die Änderung der §§ 4 Abs. 2 und 53 Abs. 2a durch die Novelle LGBI. Nr. 48/2002 tritt mit 18. Mai 2002 in Kraft.

(17) Die Einfügung des § 4 Abs. 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 82/2003 tritt mit 14. Oktober 2003 in Kraft.

(18) Die Änderung der §§ 5 Abs. 1 Z 8, 22 Z 3, 24 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 47 Abs. 3, und die Einfügung des § 48 Abs. 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 57/2004 tritt mit 8. Oktober 2004 in Kraft.

(19) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sowie der §§ 7 Abs. 4 Z 3 und 4, 18 Abs. 1 und 5, 19 Abs. 5 und 6, 20a Abs. 2 und 3 sowie 32 Abs. 1 und 2 und die Einfügung des § 56 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgendem Tag, das ist der, in Kraft.“